

**Straßenverkehrsrecht (Zulassung von Personen  
zum Straßenverkehr), Fahrlehrerrecht,  
Berufskraftfahrerqualifikation  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn**

Landhausstr. 45  
70190 Stuttgart  
Tel. +49 (0)711- 28 56 56 56  
Fax +49 (0)711- 28 56 56 28  
www.bdfu.org  
info@bdfu.org

**Vorsitzender**

per Mail an: [ref-stv11@bmvi.bund.de](mailto:ref-stv11@bmvi.bund.de)

**Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:  
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen  
mit Automatikgetriebe**

**Stellungnahme des BDFU zum Referentenentwurf; Stand 15. Juni 2020**

Der BDFU wertet die geplante Neufassung der Automatikregelung als Anerkennung der pädagogischen Kompetenzen der Fahrlehrerschaft und wichtigen Schritt in Richtung einer modernen Fahrausbildung, die die Mobilität der Zukunft abbildet.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir insbesondere, dass „die Attraktivität von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen bei jungen Fahranfängern“ erhöht werden soll. Damit dieses Ziel der neuen Regelung auch tatsächlich erreicht wird, sollte sie – so unsere Forderung – beim Ersterwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B ausschließlich dann greifen, wenn die praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Pkw mit alternativem Antrieb abgelegt wurde. Die auf dem aktuellen Markt erhältlichen Batterieelektrofahrzeuge verfügen dafür über alltags- und ausbildungstaugliche Reichweiten, z.B. der VW ID.3 bis 420 km, der Tesla Model 3 bis 560 km nach WLTP.

Dass der begrenzende Automatikseintrag im Führerschein (Schlüsselzahl 78) entsprechend § 17a Absatz 2 FeV künftig wieder ausgetragen werden kann, wenn InhaberInnen belegen, dass sie eine entsprechende praktische Ausbildung in einer Fahrschule absolviert haben, unterstützen wir ausdrücklich. Dies gewährleistet Gleichbehandlung.

**Schlüsselzahl 197**

Der Eintrag der Schlüsselzahl in den Führerschein macht erkennbar, dass die Prüfung auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe absolviert wurde. Wir begrüßen dies, weil es die in § 5b FahrschAusbO festgeschriebene Evaluation ermöglicht und damit gesicherte Aussagen, wie sich die neue Automatikregelung auf das Unfallgeschehen bei Fahranfängern auswirkt. Auch kann über die Schlüsselzahl eine gezielte Befragung

von Fahrerlaubnisinhabern über deren Nutzung von alternativen Antrieben durchgeführt werden.

### **Zeitpunkt und Umfang der Schaltgetriebebeschulung**

Dass die Schaltschulung nach § 5a Absatz 2 FahrschAusbO erst nach Abschluss der Grundausbildung erfolgen soll, ist absolut richtig. Unsere inzwischen umfangreichen Erfahrungen mit der dualen Ausbildung, die sowohl auf Fahrzeugen mit Elektroantrieb als auch mit Verbrennungsmotor und manuellen Schaltgetriebe erfolgt, haben gezeigt, dass dies methodisch am sinnvollsten und effizientesten ist. Die Schaltgetriebebeschulung kann so ohne nennenswerten Mehraufwand in die Basisausbildung integriert werden.

Den hierfür vorgesehenen Umfang von mindestens zehn Übungsstunden halten wir für angemessen, weisen aber darauf hin, dass Kuppeln und Schalten sehr gut auf einem Fahrsimulator trainiert werden kann. Wir halten es auch aus ökologischen Gründen für sinnvoll, dies zumindest in beschränktem Umfang zuzulassen und als Übungsstunde anzuerkennen. Fahrschulen können so zudem wichtige Erkenntnisse sammeln, welche grundlegende Qualitätsstandards künftig für Simulatoren in der Fahrausbildung gelten sollten.

### **Abschlusstest**

Wir begrüßen die Ausrichtung an den Ausbildungszielen der FahrschAusbO, unterstreicht dies doch die besondere Verantwortung des Fahrlehrers bei der Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 7 zur FahrschAusbO deutlich.

### **Dokumentation**

Da die Durchführung der Schaltgetriebebeschulung in der FahrschAusbO geregelt wird und nicht zu den Ausnahmetatbeständen nach § 7 FahrschAusbO zählt, müssen die Schaltgetriebebestunden analog zu den sonstigen Übungsstunden aufgezeichnet werden. Zeitpunkt und Umfang der Schulung werden dann durch die Fahrschulüberwachung nachvollziehbar, weshalb wir diese Regelung begrüßen.

### **Anlage 7 zur FeV**

Auch die Aktualisierungen der Anlage in Ziffer 2.2.2. halten wir für richtig.

Stuttgart, den 1. Juli 2020

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

